

Mario Mercurio – Frankfurter Strasse 137 – 53721 Siegburg

Kreisstadt Siegburg

An den Bürgermeister
Nogenter Platz 10

53721 Siegburg

19. Juli 2012

Mario Mercurio
Sprecher Crew Siegburgpiraten

Frankfurter Strasse 137
53721 Siegburg

Telefon 01577-7737483

E-Mail:

mario.mercurio@piratenpartei-nrw.de

Presse:

presse@piratenpartei-rhein-sieg.de

Internet:

www.piratenpartei-rhein-sieg.de

Bankverbindung:

Piratenpartei Rhein-Sieg
Kreissparkasse Köln
Konto-Nr.: 1029365
Bankleitzahl 370 502 99

Bürgerantrag gemäß §24 Gemeindeordnung NRW

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

in ihrer Eigenschaft als Zusammenschluss Siegburger Bürger, stellt die Crew Siegburgpiraten nachfolgenden Bürgerantrag und bittet um Beratung im Rat der Stadt Siegburg.

Die Crew Siegburgpiraten ist für mehr Transparenz des Siegburger Stadtrates und daher für Live-Übertragungen von Ratssitzungen und Ausschüssen im Internet. Bürger hätten somit die Möglichkeit, Ratssitzungen zu verfolgen und Entscheidungsprozesse in ihrer Entwicklung zu begleiten. Frei zugängliche Informationen über die politische Entscheidungsfindung sind die Grundlage einer Politik auf Augenhöhe mit den Menschen dieser Stadt.

Es dürfte auch im Interesse der Stadt Siegburg sein, diese Transparenz zu fördern und den Bürgern eine offene Politik zugänglich zu machen. Daher hoffen wir, dass der Rat der Stadt Siegburg unseren Bürgerantrag unterstützt und die Bürger mehr in die politischen Prozesse mit einbindet.

Antrag:

Grundmodul: Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Kreisstadt Siegburg, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2010, wird folgender Paragraph hinzugefügt:

§17a Ton- und Filmaufnahmen

Ton- und Bildaufnahmen sind in allen öffentlichen Sitzungen der Ratssitzungen und ihren Ausschüssen grundsätzlich gestattet.
Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Siegburg.

Modul 1: Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Siegburg vom 17.12.2009, wird durch folgenden Paragraphen ergänzt:

§6a Bild, Ton- und Filmaufnahmen

a) Den akkreditierten Medienvertretern sind Aufnahmen vor der Sitzung als Übersichtsaufnahmen gestattet, während der Sitzung nur

Aufnahmen des jeweiligen Redners am Rednerpult, sowie des jeweiligen Sitzungsvorsitzenden, sowie des Bürgermeisters zulässig.

b) Aufnahmen von Verwaltungsmitarbeitern sind nur zulässig, sofern sie am Rednerpult sprechen. Ihnen steht es frei, verlangte Auskünfte von ihrem Platz aus zu geben.

c) Vor Beginn der Rats- und Ausschussversammlung wird durch den Vorsitzenden gefragt, ob es Bedenken hinsichtlich der Live-Übertragung gibt. Ist dies der Fall, findet eine Live-Übertragung für diese Sitzung nicht statt.

Modul 2:Live-Übertragung der Rats- und Ausschusssitzungen durch die Stadt

Die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Siegburg vom 17.12.2009, wird durch folgenden Paragraphen ergänzt:

§6b Live-Übertragung der Ausschusssitzung und der Stadtratssitzung

Die Stadt Siegburg filmt alle öffentlichen Teile der Ausschüsse und der Ratsversammlung und stellt diese als Live-Stream zur Verfügung. Aufgenommen wird hierbei lediglich das Rednerpult sowie der dahinter sitzende Sitzungsvorsitzende. Die Streaminhalte stehen unter einer freien Lizenz und können kostenfrei verwendet werden.

Erweiterung zu Modul 2: Mediathek

Die Stadt Siegburg stellt die Sitzungen online in einer Mediathek öffentlich und frei abrufbar zeitlich unbegrenzt zur Verfügung. Dem Benutzer soll es ermöglicht werden, die einzelnen Tagesordnungspunkte der Sitzung in dem Video direkt anzuwählen.

Begründung:

Ratsversammlungen sind öffentlich, weil sie Organe der Kommunen und somit die zentrale politische Vertretung der jeweiligen Bürger vor Ort sind. Die dort stattfindenden Diskussionen und Entscheidungen sollen für die vertretenen Bürger nachvollziehbar stattfinden.

Diese gewünschte Teilnahme der Bürger ist ihnen jedoch häufig aufgrund von zeitlichen oder räumlichen Gründen oder aufgrund mangelnder Mobilität nicht möglich. Das Internet schafft hier die Möglichkeit, dass auch diese Bürger die Chance haben, den Diskussionen und Entscheidungen der von ihnen gewählten Vertreter zu folgen. Die hierdurch entstehende Transparenz kann dazu dienen, verlorengegangenes Vertrauen in die Politik zurückzugewinnen und Bürger für Mitwirkung zu gewinnen.

Zu Grundmodul 1:

Die Öffentlichkeit der Sitzungen kommunaler Vertretungen ist einer der wichtigsten Grundsätze der demokratischen Staatsordnung. Daher sind alle Sitzungen des Rates gemäß § 48 Abs. 2 der Gemeindeordnung bis auf wenige Tagesordnungspunkte grundsätzlich öffentlich.

Zu Modul 1:

Die Beschränkung auf akkreditierte Medienvertreter ermöglicht eine grundgesetzkonforme Kontrolle darüber, wer Aufnahmen anfertigt. Eine Kontrolle der Aufnahmen an sich ist jedoch nicht möglich, da dies eine unerlaubte Zensur darstellen würde und mit der Pressefreiheit nicht vereinbar ist.

Durch die Begrenzung während der Sitzung auf das Rednerpult, den Bürgermeister und den Sitzungsleiter wird ein Minderheitenschutz definiert, welcher sich auf Grund des "virtuellen" Rechts auf Informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG) ergibt. Insbesondere Verwaltungsmitarbeitern wird so der notwendige Schutz gewährt. Mitglieder der Ratsversammlung und Verwaltungsmitarbeiter, die nicht aufgezeichnet werden möchten, können einfach von ihrem Platz aus sprechen.

Mit der Erlaubnis von Übersichtsaufnahmen vor der Sitzung trägt die Regelung der aktuellen Rechtsprechung Rechnung. Selbst bei Gerichtsverhandlungen sind diese zulässig.

Zu Modul 2:

Ein direktes Anbieten eines Live-Streams hätte den Vorteil für die Stadt, dass sichergestellt ist, dass alle Sitzungen vollständig dokumentiert werden, auch solche Sitzungen, bei denen keine Medienvertreter anwesend sind. Des Weiteren wäre sichergestellt, dass der Datenschutz eingehalten wird, insbesondere bei einer fest installierten Kamera.

Unzweifelhaft führt dies zu Kosten für die Stadt Siegburg: Initial kann man mit einem Betrag von ca. 2.000 € für ein Notebook, eine HD-Videokamera und Software (optional) rechnen. Bei Verwendung z.B. einer Amazon-EC2-Wowza-Cloud ist dann mit weiteren Kosten von 100 bis 200 € pro Sitzung zu kalkulieren. Der Vorteil einer Cloudlösung wäre das Skalieren von Kosten und Leistung mit der Anzahl an Zuschauern.

Zur Erweiterung zu Modul 2:

Eine Mediathek ist eine wichtige Möglichkeit für Bürger, unabhängig von Tageszeiten am politischen Prozess - zumindest passiv - teilzunehmen und sich eine Meinung zu den relevanten kommunalen Themen zu bilden. Dies ermöglicht die Teilnahme an politischen Debatten, ohne sich zeitlich und örtlich an den Sitzungsterminen orientieren zu müssen.

Rechtliche und tatsächliche Aspekte

Aus kommunalverfassungsrechtlicher Sicht ist zunächst festzuhalten, dass Live-Übertragungen von Ratssitzungen im Internet rechtlich möglich sind. Die Gemeindeordnung trifft hierzu keine Aussagen, insbesondere enthält sie kein Verbot der Übertragung. Dennoch ist nach Aussage des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW wegen des Eingriffs in Rechte Betroffener eine Rechtsgrundlage erforderlich.

Dies kann der Rat in seiner Geschäftsordnung festschreiben. Hinsichtlich des Datenschutzrechtes hält der Landesbeauftragte eine Übertragung von Ratssitzungen grundsätzlich für möglich, hat aber gleichwohl Bedenken. So verweist er auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes, wonach durch Tonaufzeichnungen das Recht des Ratsmitgliedes auf freie Rede beeinträchtigt sein könnte. Die Tatsache, dass die gesamte Sitzung weltweit verfolgt werden kann, könnte das Redeverhalten verändern oder auch ein Hemmnis für Einzelne darstellen. Daher muss der einzelne Teilnehmer trotz der Öffentlichkeit von Ratssitzungen nicht hinnehmen, dass seine Beiträge weltweit speicher- und verarbeitungsfähig im Internet zur Verfügung gestellt werden.

Aus diesem Grunde sollte vor Beginn der Ratssitzung durch den Vorsitzenden gefragt werden, ob es Bedenken hinsichtlich der Live-Übertragung gibt. Ist dies der Fall, so findet eine Live-Übertragung für diese Sitzung nicht statt.

Abstimmungsmodualität:

Es ist zwingend erforderlich, zuerst über das Grundmodul abzustimmen zu lassen. Eine Ablehnung des Grundmoduls hat zur Folge, dass sich eine Abstimmung über die anderen Module erübrigkt, da sie ohne eine Änderung der Hauptsatzung nicht gesetzeskonform beschlossen werden können.

Das Modul 1, sowie Modul 2 mit der Erweiterung, können in beliebiger Reihenfolge abgestimmt werden. Eine Abstimmung über die Erweiterung zu Modul 2 ergibt nur bei positivem Beschluss von Modul 2 Sinn. Andernfalls hätte es de facto bei positivem Beschluss der Erweiterung eine Aufhebung des Beschlusses zu Modul 2 zur Folge.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Mario Mercurio

Sprecher Crew Siegburgpiraten